

18. Über die Bedeutung des Grundsatzes, daß die Eintragung eines Warenzeichens für den eingetragenen Inhaber das ausschließliche Recht der Zeichensführung nur hinsichtlich Waren der angemeldeten Art begründet, und über die Frage der Rechtswirksamkeit von Maßregeln, die bezwecken, das Ausschlußrecht über diese Grenze hinaus auszudehnen.

Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894
(RGBl. S. 441) §§ 2, 5, 12.

II. Zivilsenat. Urtr. v. 30. April 1915 i. S. S. S. R. Gesellschaft m. b. S. (Bekl.) w. S. & C. (Kl.). Rep. II. 29/15.

I. Landgericht Altona.

II. Oberlandesgericht Kiel.

Für die Klägerin war am 26. April 1913 das Warenzeichen „Hawaka“ eingetragen, und zwar abgesehen von anderen Waren auch für Tee. Später hatte die Beklagte sich das Zeichen „Ha-Ka-Wan“ für Tee schützen lassen. Jede Partei forderte die Löschung des gegnerischen Zeichens. Die Vorinstanzen wiesen die Wiederklage ab und verurteilten die Beklagte zur Löschung. Die Revision der Beklagten hatte Erfolg.

Gründe:

„Die Verwechselbarkeit der streitigen Zeichen ist von dem Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum festgestellt worden. Was die Revision

hiergegen anführt, ist hinfällig. Rechtsirrig sind dagegen die Gründe, aus denen das Berufungsgericht die weitere Verteidigung der Beklagten, daß die Klägerin mit ihrer Eintragung einen gesetzwidrigen Zweck verfolge, verwirft. Sie stehen auch in Widerspruch zu dem vom Reichsgericht in dem Urteile vom 1. Dezember 1914 in Sachen S. & Co. gegen H. & N. (Rep. II. 190/14) dargelegten Rechtsgrundsätzen.

Es ist ein Grundsatz des Warenzeichengesetzes, daß jeder Gewerbetreibende ein Zeichen nur für solche Waren anmelden darf, die er in seinem Betriebe tatsächlich führt oder führen will, daß er bei der Anmeldung anzugeben hat, für welche Waren das Zeichen bestimmt ist, und daß die Eintragung ihm das ausschließliche Recht der Zeichenführung nur in bezug auf Waren der angemeldeten Art verschafft. Für Waren anderer, im Sinne des § 5 nicht ähnlicher Art bleibt das Zeichen frei. Es ist also der Wille des Gesetzes, daß niemand ein Warenzeichen gänzlich für sich mit Beschlag belegen darf. Machenschaften, die auf diesen Erfolg abzielen, sind auf Vereitelung der gesetzlichen Ordnung gerichtet und können daher den Schutz der Gerichte nicht beanspruchen. Das hat das Oberlandesgericht in seinem Urteile nicht beachtet.

Die Beklagte hat folgendes behauptet und unter Beweis gestellt. Das Zeichen „Hawaka“ sei schon längere Zeit der Firma H. in Magdeburg für Kaffee-Ersatzmittel, Kakao und Schokolade, ferner für Zuckerwaren und Biskuits eingetragen; da diese Firma aber keinen Tee führe, könne sie sich das Zeichen für diese Ware nicht schützen lassen. Die Klägerin habe sich nun auf Grund eines mit H. getroffenen Abkommens sieben dieser Firma zustehende Zeichen, unter ihnen auch „Hawaka“, für vielerlei Waren, die sie führe, so auch für Tee, eintragen lassen; nicht um sie zu benutzen, sondern um im Interesse der Firma H. andere vom Gebrauche der Zeichen auszuschließen.

Dies steht allerdings noch nicht fest. Die Klägerin hat nur zugegeben, sie habe mit der Firma H. ein freundschaftliches Abkommen getroffen, daß sie das streitige Zeichen für Tee nicht weiter benutzen wolle. Es ist dabei nicht einmal gesagt, ob diese Abrede vor oder nach der Eintragung getroffen worden ist. Alles weitergehende Vorbringen der Beklagten ist bestritten, aber von ihr unter Beweis

gestellt. Ist es wahr, so hat die von der Klägerin erwirkte Eintragung nur den Zweck, andere Gewerbetreibende an der Benutzung des Zeichens „Hawaka“ für Waren anderer Art, als für die es der Firma H. geschützt ist, zu hindern und das Recht H.'s auf ausschließlichen Gebrauch des Zeichens über die vom Gesetze gezogenen Grenzen auszubehnen. Das wäre ein Mißbrauch der Eintragung zur Beeinträchtigung fremder Rechte und zur Vereitelung der Rechtsordnung, der den Schutz der Gerichte nicht finden kann, gleichviel ob man darin ein Handeln wider die guten Sitten im Sinne des § 826 BGB. erblicken will oder nicht.

Das angefochtene Urteil macht hiergegen geltend, daß die Klägerin, auch wenn das Vorbringen der Beklagten wahr sei, durch ihre Eintragung nur einer unlauteren Benutzung des Zeichens durch die Beklagte entgegentrete, also deren berechnigte Interessen nicht verletze. Aber auch dieser Entscheidungsgrund beruht auf Rechtsirrtum. Das Urteil besagt zunächst, an einer Aneignung des H.'schen Warenzeichens für die mit den H.'schen verwandten Waren habe nicht die reelle, sondern nur die unlautere Konkurrenz ein Interesse. Danach könnte das Gericht gemeint haben, daß Tee, für den die Beklagte ihr Zeichen verwendet, im Sinne des § 5 WarbezG. eine Ware gleicher Art wie Kaffee-Ersatz, Schokolade usw. sei, für die H. sich sein Zeichen hat schützen lassen. Das Patentamt hat dies in seinem Beschlusse vom 30. Oktober 1913 verneint. Wäre es trotzdem richtig, so stände dem H. die Klage auf Löschung aus § 9 Nr. 1 WarbezG. gegen die Beklagte zu. Darüber, ob diese begründet wäre, hat der Senat keinen Anlaß sich auszusprechen. Die Klägerin macht es nicht geltend und kann es nicht geltend machen, weil sie sonst die Berechtigung ihres eigenen Zeichens verneinen würde. Das Oberlandesgericht geht denn auch weiterhin davon aus, daß die Beklagte ihr Zeichen für eine andere Warengattung, als für die das Wort „Hawaka“ der Firma H. geschützt ist, habe eintragen lassen. Es spricht aber aus, daß die reelle Konkurrenz — oder der anständige Geschäftsmann — es vermeide, das Warenzeichen, das als Zeichen einer anderen Firma sich eingebürgert hat, für andere Warengattungen zu verwenden. Damit setzt sich das Oberlandesgericht mit der gesetzlichen Ordnung in Widerspruch. Das Gesetz hat dem eingetragenen Inhaber das ausschließliche Recht der Zeichen-

führung ausdrücklich nur in bezug auf die von ihm angemeldeten Warengattungen verliehen und hat überlegtermaßen den übrigen Gewerbetreibenden die Benutzung desselben Zeichens für Waren, die nicht derselben oder gleicher — d. h. ähnlicher — Art sind, freigestellt. Die Beklagte machte also nur von der ihr vom Gesetzgeber absichtlich gelassenen Freiheit Gebrauch, wenn sie das H'sche Zeichen für sich zur Kennzeichnung einer Ware anderer Gattung eintragen ließ, als H. sie führt. Es verstößt folglich gegen das Gesetz, wenn das Oberlandesgericht solches Verfahren für unlauter erklärt und die Eintragung der Klägerin auf alle Fälle deswegen aufrecht erhalten will, weil sie zur Bekämpfung einer gegen H. gerichteten unlauteren Handlungsweise der Beklagten geschehen sei und folglich kein berechtigtes Interesse der Beklagten verletze. Dieser Grund der angefochtenen Entscheidung fällt also dahin.

Es kommt vielmehr nur darauf an, ob das Vorbringen der Beklagten wahr ist. Das Urteil des Oberlandesgerichts war daher aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.“